

Kleine Anfrage

des Abg. Dr. Bastian Schneider CDU

und

Antwort

des Ministeriums des Inneren, für Digitalisierung und Europa

Effizienz der Tätigkeit des Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit

Kleine Anfrage

Ich frage die Landesregierung:

1. Wie viele Mitarbeiter haben nach Kenntnis der Landesregierung der Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit sowie die 16 Landesbehörden für den Datenschutz und die Informationsfreiheit jeweils (bitte aufschlüsseln nach jeweiligem Rechtsträger)?
2. Liegen der Landesregierung Erkenntnisse vor, wonach die jeweiligen Datenschutzaufsichtsbehörden in Frankreich (ca. 300 Mitarbeiter für ca. 69 Millionen Einwohner), Italien (ca. 190 Mitarbeiter für ca. 59 Millionen Einwohner) oder im ebenfalls bundesstaatlich gegliederten Österreich (ca. 50 Mitarbeiter für ca. 9 Millionen Einwohner) ihren Aufgaben nicht angemessen nachkommen können oder sonst in europarechtswidriger Weise unterbesetzt sein könnten?
3. Wären aus Sicht der Landesregierung die Durchsetzung geltenden Rechts oder die Funktionsfähigkeit des Staates gefährdet, wenn die Anzahl der Mitarbeiter des Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit Baden-Württemberg auf das in Italien oder im Durchschnitt der übrigen EU-Mitgliedstaaten herrschende Maß an Datenschutzaufsichtsbeamten pro Einwohner abgesenkt würde (bereinigt um jenen Teil an Aufgaben und Personal, der in Deutschland bereits dem Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit zufällt)?
4. Hält die Landesregierung es für sinnvoll, dass derzeit in Deutschland 16 Landesbehörden für Datenschutz parallel mit inhaltsgleichen Rechtsfragen befasst sind, obwohl das Datenschutzrecht europäisch harmonisiert ist und es daher zu zahlreichen Prüfungssachverhalten keine wesentlichen landesrechtlichen Unterschiede zu berücksichtigen gibt?
5. Welche Dienstreisen haben der Landesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit sowie seine Mitarbeiter in den Jahren 2023, 2024, 2025 und im ersten Halbjahr 2026 jeweils unternommen und welche Kosten sind dadurch jeweils entstanden (bitte aufschlüsseln nach Zeitraum der Reise, Reiseziel, Reiseanlass und den entstandenen Kosten)?

6. Welche konkreten Initiativen etwa auf Ebene der Innenministerkonferenz oder im Bundesrat plant oder unterstützt die Landesregierung, um beispielsweise durch eine stärkere Zentralisierung, Aufgabenbündelung oder Bund-Länder-Kooperation den personellen und finanziellen Aufwand im Bereich der staatlichen Datenschutzaufsicht zu senken?
7. Hält die Landesregierung das europäische Datenschutzrecht für so viel komplizierter als das deutsche Steuerrecht, dass zwar das deutsche Steuerrecht in den Finanzbehörden ganz überwiegend von Bediensteten des mittleren und gehobenen Dienstes angewandt werden kann, das europäische Datenschutzrecht hingegen nahezu durchweg von Bediensteten des höheren Dienstes bearbeitet werden muss, und hält die Landesregierung vor diesem Hintergrund die Anzahl und Wertigkeit der im derzeitigen Landeshaushalt für den Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit ausgebrachten Stellen für angemessen (insbesondere das Verhältnis von Stellen im höheren Dienst zu solchen im mittleren und gehobenen Dienst)?

16.9.2026

Dr. Bastian Schneider CDU

Begründung

Die Effizienz der Tätigkeit des Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit ist Gegenstand öffentlicher Debatte. Im Fokus stehen dabei unter anderem die in Europa den Ausnahmefall bildende Aufteilung der deutschen Datenschutzaufsicht auf eine Vielzahl unterschiedlicher Behörden sowie die personelle Ausstattung der deutschen Behörden im Vergleich zu den entsprechenden Behörden anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union. Es ist von öffentlichem Interesse, wie die Landesregierung diese Fragen bewertet und ob aus Sicht der Landesregierung Änderungen sachdienlich oder gar geboten sind.

Antwort

Mit Schreiben vom 19. Oktober 2026 Nr. IM2-0557-28/30/2 beantwortet das Ministerium des Inneren, für Digitalisierung und Europa im Einvernehmen mit dem Ministerium für Finanzen die Kleine Anfrage wie folgt:

1. *Wie viele Mitarbeiter haben nach Kenntnis der Landesregierung der Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit sowie die 16 Landesbehörden für den Datenschutz und die Informationsfreiheit jeweils (bitte aufschlüsseln nach jeweiligem Rechtsträger)?*

Hierzu hat das Innenministerium die Länder angefragt. Die Angaben erfolgen in Vollzeitäquivalenten entsprechend dem jeweiligen Haushaltsplan für das Jahr 2026.

Land	Planstellen (Beamte/Arbeitnehmer)
Baden-Württemberg	67,5 (58/9,5)
Bayern	90, davon LDA: 43, LfD: 47
Berlin	83 (40/43)
Brandenburg	47 (11/36)
Freie Hansestadt Bremen	28,5 (23/5,5)
Freie und Hansestadt Hamburg	HH hat keine Angaben gemacht
Hessen	65 (53/12)
Mecklenburg-Vorpommern	33 (20/13)
Niedersachsen	61,42
Nordrhein-Westfalen	129 (113/16)
Rheinland-Pfalz	39 (30/7/2 abgeordnete Richterinnen und Richter)
Saarland	24 (22/2)
Sachsen	41 (35/6)
Sachsen-Anhalt	37 (32/5)
Schleswig-Holstein	37 (20/17)
Thüringen	34 (23/11)
Bund	412 (397/15)

Anmerkung: In Bayern führt der Landesbeauftragte für den Datenschutz (LfD) die Aufsicht über die öffentlichen Stellen, das Landesamt für Datenschutzaufsicht (LDA) die Aufsicht über den nichtöffentlichen Bereich.

2. *Liegen der Landesregierung Erkenntnisse vor, wonach die jeweiligen Datenschutzaufsichtsbehörden in Frankreich (ca. 300 Mitarbeiter für ca. 69 Millionen Einwohner), Italien (ca. 190 Mitarbeiter für ca. 59 Millionen Einwohner) oder im ebenfalls bundesstaatlich gegliederten Österreich (ca. 50 Mitarbeiter für ca. 9 Millionen Einwohner) ihren Aufgaben nicht angemessen nachkommen können oder sonst in europarechtswidriger Weise unterbesetzt sein könnten?*

Die Ausstattung der Datenschutzaufsichtsbehörden anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union berührt nicht die Aufgaben der Landesregierung. Der Landesregierung liegen keine Erkenntnisse zur Effizienz der Datenschutzaufsichtsbehörden in Frankreich, Italien oder Österreich vor.

3. *Wären aus Sicht der Landesregierung die Durchsetzung geltenden Rechts oder die Funktionsfähigkeit des Staates gefährdet, wenn die Anzahl der Mitarbeiter des Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit Baden-Württemberg auf das in Italien oder im Durchschnitt der übrigen EU-Mitgliedstaaten herrschende Maß an Datenschutzaufsichtsbeamten pro Einwohner abgesenkt würde (bereinigt um jenen Teil an Aufgaben und Personal, der in Deutschland bereits dem Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit zufällt)?*

Da der Landesregierung keine Informationen über die Anzahl der Mitarbeiter der Datenschutzaufsichtsbehörden in den Mitgliedstaaten der Europäischen Union vorliegen, ist eine Ermittlung des Durchschnitts oder eines herrschenden Maßes an Datenschutzaufsichtsbeamten pro Einwohner nicht möglich.

Grundsätzlich liegt die Entscheidung über die personelle Ausstattung im Ermessen des Haushaltsgesetzgebers. Die Koalitionspartner BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Baden-Württemberg und CDU Baden-Württemberg haben hierzu in ihrem Koalitionsvertrag für die Legislaturperiode 2026 bis 2031 vereinbart, u. a. durch die Bündelung von Kompetenzen in der Datenschutzaufsicht beim LfDI 40 Prozent der derzeitigen Stellen einzusparen.

4. *Hält die Landesregierung es für sinnvoll, dass derzeit in Deutschland 16 Landesbehörden für Datenschutz parallel mit inhaltsgleichen Rechtsfragen befasst sind, obwohl das Datenschutzrecht europäisch harmonisiert ist und es daher zu zahlreichen Prüfungssachverhalten keine wesentlichen landesrechtlichen Unterschiede zu berücksichtigen gibt?*

Die föderale Ordnung des Grundgesetzes mit der Eigenstaatlichkeit der Länder gibt grundsätzlich vor, dass die öffentlichen Stellen des Landes von einer Landesbehörde kontrolliert werden müssen. Eine Ausnahme stellt die Kontrolle der Finanzämter dar, die – als Auftragsverwaltung des Landes – durch den Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit erfolgt.

Dagegen unterliegen das bürgerliche Recht, das Recht der Wirtschaft und der Arbeit der konkurrierenden Gesetzgebung des Bundes (Artikel 74 Absatz 1 Nr. 1, Nr. 11 und Nr. 12 GG). Dementsprechend kann die Datenschutzaufsicht über nichtöffentliche Stellen vom Bundesgesetzgeber neu geregelt werden. Bisher ist die Aufsicht über die nichtöffentlichen Stellen gemäß § 40 Absatz 1 des Bundesdatenschutzgesetzes den nach Landesrecht zuständigen Aufsichtsbehörden der Länder zugewiesen.

Die Ministerpräsidentinnen und Ministerpräsidenten der Länder haben am 4. Dezember 2025 in einer Besprechung mit dem Bundeskanzler die föderale Modernisierungsagenda beschlossen, deren Bestandteil die Neuordnung der Datenschutzaufsicht ist. Ausgehend von dem Befund, dass es einer einheitlicheren Rechtsauslegung des Datenschutzrechts in Deutschland bedarf und Mehrfachprüfungen vermieden werden sollen, plädiert die Landesregierung für eine Bündelung der Datenschutzaufsicht und die Einführung des Einer-für-Alle-Prinzips. Die Landesregierung unterstützt die Neuordnung der Datenschutzaufsicht entsprechend der föderalen Modernisierungsagenda. Die Unternehmen im Land sollen nach Auffassung der Landesregierung von einheitlichen Vorgaben und Standards für ihre Compliance-Prozesse profitieren.

5. *Welche Dienstreisen haben der Landesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit sowie seine Mitarbeiter in den Jahren 2023, 2024, 2025 und im ersten Halbjahr 2026 jeweils unternommen und welche Kosten sind dadurch jeweils entstanden (bitte aufschlüsseln nach Zeitraum der Reise, Reiseziel, Reiseanlass und den entstandenen Kosten)?*

Der Landesregierung liegen über die Angaben im Staatshaushaltsplan (Einzelplan 17, Titel 527 01 und Titel 525 21) hinaus keine Informationen über die Dienstreisen des LfDI sowie dessen Mitarbeitern aus den Jahren 2023, 2024, 2025 und im ersten Halbjahr 2026 vor. Der LfDI ist nur gegenüber dem Landtag rechenschaftspflichtig.

6. *Welche konkreten Initiativen etwa auf Ebene der Innenministerkonferenz oder im Bundesrat plant oder unterstützt die Landesregierung, um beispielsweise durch eine stärkere Zentralisierung, Aufgabenbündelung oder Bund-Länder-Kooperation den personellen und finanziellen Aufwand im Bereich der staatlichen Datenschutzaufsicht zu senken?*

Das Bundesministerium des Innern hat einen Gesetzentwurf zur Neuordnung der Datenschutzaufsicht im Rahmen der föderalen Modernisierungsagenda angekündigt. Da eine nachhaltige Effizienzsteigerung und Aufgabenbündelung zweckmäßigerweise bundeseinheitlich abgestimmt werden sollte, bleibt das konkrete Konzept des Bundes abzuwarten. Die Landesregierung wird sich im Rahmen des anschließenden Gesetzgebungsverfahrens im Bundesrat aktiv einbringen, um eine effiziente, bürger- und anwendernahe Ausgestaltung der Datenschutzaufsicht sicherzustellen.

7. Hält die Landesregierung das europäische Datenschutzrecht für so viel komplizierter als das deutsche Steuerrecht, dass zwar das deutsche Steuerrecht in den Finanzbehörden ganz überwiegend von Bediensteten des mittleren und gehobenen Dienstes angewandt werden kann, das europäische Datenschutzrecht hingegen nahezu durchweg von Bediensteten des höheren Dienstes bearbeitet werden muss, und hält die Landesregierung vor diesem Hintergrund die Anzahl und Wertigkeit der im derzeitigen Landeshaushalt für den Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit ausgebrachten Stellen für angemessen (insbesondere das Verhältnis von Stellen im höheren Dienst zu solchen im mittleren und gehobenen Dienst)?

Das Innenministerium hält das Datenschutzrecht für komplex. Europarechtliche Vorschriften in mehreren Rechtsakten, zuvörderst die Datenschutz-Grundverordnung, prägen und überformen das nationalstaatliche Datenschutzrecht. Daneben erfordert die föderale Ordnung des Grundgesetzes eine Abschtichung zwischen Landes- und Bundesregelungen. In der Anwendung führt diese Vielschichtigkeit dazu, dass im Datenschutzrecht schwierige Auslegungsfragen zu beantworten sind. Ein Meinungsbefund der Landesregierung zu der Frage, ob das Datenschutzrecht komplizierter als das Steuerrecht ist und infolgedessen die Bearbeitung durch vergleichsweise mehr Bedienstete des höheren Dienstes erfordert, liegt nicht vor. Das Gleiche gilt für die Frage nach der Angemessenheit der Wertigkeit der beim LfDI ausgebrachten Stellen.

In Vertretung

Steinbacher

Staatssekretär